

MOTION von Kaspar Bütikofer (AL, Zürich), Esther Hildebrand (Grüne, Illnau-Effretikon) und Ralf Margreiter (Grüne, Zürich)

betreffend Anpassung des Steuergesetzes an das gemeinsame elterliche Sorgerecht

Der Regierungsrat wird eingeladen, das Steuergesetz vom 8. Juni 1997 (StG, LS 631.1) an die Möglichkeit des gemeinsamen elterlichen Sorgerechts nach einer tatsächlichen oder rechtlichen Trennung anzupassen.

Kaspar Bütikofer
Esther Hildebrand
Ralf Margreiter

Begründung:

Das Herzstück der Scheidungsrechtsrevision von 2000 war die Möglichkeit des gemeinsamen Sorgerechts der Eltern nach einer Scheidung. Im Jahr 2009 waren in der Schweiz 13'789 Kinder von einer Scheidung betroffen. Bei 5432 Kindern ging das Sorgerecht an beide Elternteile. In den übrigen Fällen ging das Sorgerecht entweder an die Mutter (bei 7707 Kindern) oder an den Vater (616). Weil das endlose Tauziehen der sich scheidenden Eltern um das Sorgerecht nicht im Sinne des Kindeswohls ist, will der Bundesrat das gemeinsame elterliche Sorgerecht zum Regelfall machen. Eine Botschaft zur entsprechenden Änderung des Zivilgesetzbuches ist in Vorbereitung.

Das Kantonale Steuergesetz (StG) hinkt der Möglichkeit des gemeinsamen elterlichen Sorgerechts nach einer tatsächlichen oder rechtlichen Trennung hinterher. Namentlich beim Kinderabzug und bei den Steuertarifen für die Einkommens- und Vermögenssteuer wird noch vom Modell der Kampfscheidung ausgegangen, bei der das Sorgerecht durch richterlichen Entscheid einem Elternteil zugesprochen wird.

Gemäss dem Steuergesetz kann nur ein Elternteil den Kinderabzug oder den Tarif für mit Kindern Zusammenlebende geltend machen, auch wenn beide Elternteile sich das Sorgerecht teilen. Tragen beide Elternteile zum Unterhalt des Kindes bei, so kommt es zu einer Ungleichbehandlung eines Elternteils. Dies ist insbesondere stossend, wenn bei beiden Eltern mindestens eines der gemeinsamen Kinder wohnt oder wenn die Kinder z.B. wochenweise beim einen oder anderen Elternteil wohnen.

Aus der Perspektive des Kindeswohls darf das gemeinsame elterliche Sorgerecht nicht steuerlich bestraft werden. Es ist für das gemeinsame Sorgerecht auch nicht förderlich, dass getrennte oder geschiedene Eheleute sich über die Trennung bzw. Scheidung hinaus regelmässig über ihre Finanzen und Steuern auseinandersetzen müssen, nur weil bloss ein Elternteil die Erziehungskosten bei den Steuern berücksichtigen kann.

Schliesslich ist festzuhalten, dass mit dem gemeinsamen Sorgerecht für beide Elternteile Kosten anfallen, wie wenn sie das alleinige Sorgerecht hätten (Wohnung, Kleider, Ferien, etc.). Wenn die Kinder wechselnd bei Vater bzw. Mutter wohnen, sind die Kosten insgesamt sogar höher.